

## M E R K B L A T T

### Regenrückhaltebecken (RRB)

**Grundsätzlich** sind Anlagen für die Regenwasserbehandlung (u. a. Regenrückhaltebecken) keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bedürfen daher auch keiner Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG.

Für Regenrückhaltebecken (RRB), die als sog. **Trockenbecken** hergestellt werden (bei deren Herstellung das Grundwasser nicht angeschnitten wird) und die **nicht innerhalb eines Gewässerlaufes** (Herstellung eines RRB durch Aufweitung eines Gewässers) hergestellt werden, ist eine Einleitungserlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts i.V.m. §§ 8 ff WHG erforderlich.

Bei **allen anderen RRB** handelt es sich um **oberirdische Gewässer nach § 2 i.V.m. § 3 WHG und § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts**, so dass für deren Herstellung eine **wasserrechtliche Genehmigung** (Planfeststellung oder Plangenehmigung) nach **§ 68 WHG i.V.m. § 108 des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts** erforderlich ist.

Anträge für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sind grundsätzlich beim Bauordnungsamt des Landkreises Osterholz zur Prüfung einzureichen.

Der **maximal zulässige Abfluss (l/s)** aus dem Rückhaltebecken errechnet sich aus Größe des Einzugsgebietes (ha) des Regenrückhaltebeckens multipliziert mit der zulässigen Einleitungsmenge von **1,0 l/s\*ha (Liter pro Sekunde und Hektar)**. Sinn und Zweck eines Regenrückhaltebeckens ist es, das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in einen Vorfluter einzuleiten. Ein wichtiger Parameter für die Bemessung der Abflussdrossel ist die natürliche Abflussspende, die im Bereich des Landkreises Osterholz 1,0 l/s\*ha beträgt. Das Niederschlagswasser wird je nach Herkunftsart direkt in das RRB (Niederschlagswasser aus reinen Wohngebieten) oder über ein Absetzbecken (Niederschlagswasser aus Gewerbe- und Industriegebieten) und nachgeschaltetem RRB gedrosselt dem Vorfluter zugeführt. Zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten wird entweder im Ablauf des RRB oder im Ablauf des Absetzbeckens eine Tauchwand installiert.

**Regenrückhaltebecken sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, Ausgabe April 2006, zu bemessen.**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Behrmann, Tel. 04791/930-3220, E-Mail: [Herbert.Behrmann@Landkreis-Osterholz.de](mailto:Herbert.Behrmann@Landkreis-Osterholz.de)

